

STADT MANNHEIM²

Arbeit und Soziales
Betreuungsbehörde

Anforderungsprofil

an

Berufsbetreuer

Die gesetzlichen Grundlagen der rechtlichen Betreuung, ergeben sich insbesondere aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und dem Betreuungsbehördengesetz (BtBG).

Anforderungen für Berufsbetreuer:

- Berufsbetreuer sollen mit psychisch kranken oder körperlich, geistig oder seelisch behinderten Menschen fachlich qualifiziert umgehen können und die zu regelnden Angelegenheiten mit den Betreuten besprechen.
- Berufsbetreuer sollen die Angelegenheiten der Betreuten besorgen und deren Rechte wahren.
- Eine Betreuung wird berufsmäßig geführt, wenn das Gericht dies bei der Bestellung des Betreuers festlegt.
- Die Betreuungsbehörde soll vor der erstmaligen Bestellung eines Berufsbetreuers zu dessen Eignung gehört werden.

Die Betreuungsbehörde der Stadt Mannheim schlägt dem Betreuungsgericht Berufsbetreuer als geeignet vor, die folgende Voraussetzungen erfüllen müssen:

1. Persönliche Voraussetzungen: (Anforderungen an ehrenamtliche und berufsmäßige Betreuer)

Der Betreuer sollte folgende persönlichen Anforderungen erfüllen:

Zuverlässig sein, Konfliktfähigkeit und Durchsetzungsvermögen, sowie soziales Engagement besitzen

In geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben.

(Der beruflich tätige Betreuer hat nach § 1897 Abs.7 S.2 BGB durch Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis und durch Vorlage eines Führungszeugnisses gegenüber der Betreuungsbehörde einen Nachweis vorzulegen).

Über die Fähigkeit zu förmlichem Schriftverkehr und zur Dokumentation der Betreuungsarbeit verfügen.

Den Datenschutz einhalten.

Über Kenntnisse des Unterstützungssystems verfügen.

Seine telefonische und persönliche Erreichbarkeit sicherstellen.

Über die Bereitschaft verfügen, sich fortzubilden, mit Kooperationspartnern zusammenzuarbeiten, professionelle Beratung in Anspruch zu nehmen und über die Fähigkeit verfügen, den Betroffenen so zu stellen, als wenn er seine Angelegenheiten selbst besorgen könnte. Sofern der Betreuer nicht selbst über einschlägige Fachkenntnisse verfügt, sollte er im Bedarfsfall Fachleute (Ärzte, Steuerberater usw.) hinzuziehen oder die Beratung durch Betreuungsgericht, Betreuungsverein, Betreuungsbehörde, Sozialleistungsträger einholen.

2. Weitergehende Anforderungen an beruflich tatige Betreuer:

Wenn ein beruflich tatiger Betreuer seine berufliche Existenz durch das Fuhren von Betreuungen sichern will, muss er uber nutzbare Fachkenntnisse verfugen und personliche Anforderungen erfullen, um professionell arbeiten zu konnen und damit fur ein weites Spektrum von Betreuungen zur Verfigung zu stehen.

Beruflich tatige Betreuer ohne nutzbare Fachkenntnisse werden daher als nicht ausreichend qualifiziert angesehen, um das Aufgabenspektrum und die Anforderungen abzudecken.

Voraussetzungen fur die Aufnahme der beruflichen Tatigkeit sollten insbesondere folgende Kriterien sein:

- Eine abgeschlossene einschligige Berufsausbildung oder ein einschligiges abgeschlossenes Hochschulstudium.
Durch eine abgeschlossene Berufsausbildung, ein abgeschlossenes Studium insbesondere aus den Professionen Sozialarbeit, Sozialpadagogik, Padagogik, Behindertenpadagogik, Psychologie, Medizin, Recht, Berufe aus Verwaltung und Betriebswirtschaft, Erzieher und pflegerische Berufe, verfugt der Berufsbetreuer uber fur die Betreuungsfuhrung nutzbare Fachkenntnisse.
- Eine dreijahrige Berufspraxis.
- Basisqualifikationen und zusatzliche Voraussetzungen.

Zu den Basisqualifikationen gehoren insbesondere:

3. Fachliche Voraussetzungen (Berufliches Basiswissen):

3.1 Einschligiges materiell- und verfahrensrechtliches Wissen:

- Vertiefte Kenntnisse im Betreuungsrecht
im Bereich des, BGB, FamFG, Verfahrensrecht und allgemeines Zivilrecht
- Im Bereich des gesamten Sozialrechtes
- Im Bereich des Verwaltungsrechtes
- Grundkenntnisse in Strafrecht, Steuerecht usw.

3.2 Medizinische und psychologische Kenntnisse:

- Medizinische Krankheitsbilder und -verlaufe
(nicht nur psychiatrische, sondern auch korperliche Erkrankungen)
- Umgang mit dementen, sucht- und psychisch kranken Menschen
- Behandlungsmglichkeiten und deren Grenzen
- Pflegestandards

3.3 Kenntnisse uber Institutionen und soziale Netzwerke (nicht nur auf lokaler Ebene):

- Arbeits-, Finanz- und Sozialverwaltung
- Einrichtungen, Dienste und Angebote offentlicher, karitativer, gewerblicher Trager oder Trager der Freien Wohlfahrtspflege

3.4 Kenntnisse über eigene Büroorganisation:

- Buchhaltung
- Dokumentation (eigener, ein- und ausgehender Schriftverkehr)
- Zeitmanagement
- Arbeitsabläufe

4. Organisatorisch-technische Voraussetzungen:

- Organisatorischer Apparat
(vorhanden sein sollte PC, FAX, Handy, Büro, PKW, Anrufbeantworter, ggf. geeignete Software zur Vereinfachung der Büroorganisation)
- Gesicherte wirtschaftliche Verhältnisse, die es erlauben einen Zweijahreszeitraum zu überbrücken
- Abschluss entsprechender Versicherungen
der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung zur Abdeckung von Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist **zwingend** erforderlich.

Stadt Mannheim
Betreuungsbehörde
K 1, 7 – 13
68159 Mannheim